

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von WeLoveYou

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsbereich von «WeLoveYou» der Jordi AG. Sie regeln die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und WeLoveYou (nachfolgend Auftragnehmer genannt). Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrags.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Vertragsabschluss

Angebote sind für die darin genannte Frist verbindlich. Der Vertrag kommt in der Regel durch die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung zustande. Erfolgt die Annahmeerklärung mündlich, elektronisch oder durch konkludentes Verhalten des Auftraggebers, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in der Regel eine Auftragsbestätigung per Post oder E-Mail zu. Ohne Widerspruch innerhalb von 5 Arbeitstagen gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich. Erfolgt ausnahmsweise keine Bestätigung durch den Auftragnehmer, dann kommt der Vertrag zustande, wenn der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung beginnt und der Kunde nicht widerspricht.

4. Leistung und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gemäss schriftlicher Offerte zu erfüllen. Die vertraglichen Verpflichtungen sind erfüllt, wenn der Auftrag gemäss Leistungsinhalt der angenommenen Offerte ausgeführt ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.

Der Auftragnehmer kann die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber selbst oder durch Dritte erbringen.

Schulungen und Seminare finden auch bei wenigen Anmeldungen statt (Durchführgarantie).

5. Urheber- und Nutzungsrechte

Die Urheberrechte an allen vom Auftragnehmer geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Quellcode usw.) gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer. Er kann über

diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und/oder Änderungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch den Auftragnehmer geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen vom Auftragnehmer geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden.

Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich und geografisch unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien, Quelldateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber zu übergeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe der Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Der Auftraggeber kann in guten Treuen davon ausgehen, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Werke frei von Rechten Dritter sind.

6. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, welche als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkenn-



WeLoveYou
more than business communication

bar sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Auftrags bestehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber in Form von Referenzen bekanntzugeben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt vertraulich behandelt wird.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Daten

Der Auftragnehmer bewahrt die Daten eines vollendeten Auftrags während einem Jahr kostenlos auf. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können vom Arbeitnehmer die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

Die Arbeitsdaten (Reinzeichnung, elektronische Daten, Illustrationen, Fotos usw.) gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer. Über die Herausgabe an den Auftraggeber kann verhandelt werden.

8. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind dem Auftragnehmer unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

9. Abwerbeverbot

Während der Dauer der Zusammenarbeit sowie während einem Jahr über deren Beendigung hinaus werben sich der Auftraggeber und Auftragnehmer keine Mitarbeiter direkt oder indirekt ab, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Partners.

10. Abrechnung und Zahlungsbestimmungen

Der Auftragnehmer nimmt die Abrechnung grundsätzlich anhand der akzeptierten Offerte vor. Besteht keine Offerte, wird die Abrechnung nach Aufwand vorgenommen und anhand einer detaillierten Stundenliste dokumentiert.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem im Projektauftrag separat vereinbarten Plan. Liegt kein solcher Plan vor, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach jeder Projektphase die erbrachten Leistungen zu fakturieren. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragsbefriedigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

Vom Auftraggeber verursachte Mehraufwände (z.B. durch nach Auftragsbeginn vorgenommene Änderungen) können vom Auftragnehmer zusätzlich verrechnet werden. Der Auftraggeber kann eine kostenpflichtige Zusatzbudgetierung verlangen.

Bei Dauerverträgen mit wiederkehrenden Leistungen (z.B. Lizenzen, Hosting) werden die Kosten, sofern nichts Abweichendes aufgrund einer Vereinbarung oder der vorliegenden AGB gilt, monatlich verrechnet.

Schulungen und Seminare werden nach der Durchführung verrechnet. Bis vier Tage vor dem Seminar kann die Teilnahme kostenlos storniert werden. Erfolgt die Abmeldung drei oder weniger Tagen vor dem Seminar, wird die Seminargebühr fällig. Es kann jederzeit eine Ersatzperson geschickt werden.

Die geschuldeten Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer und Spesen. Vergütungen sind ohne Abzüge spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet ausschliesslich für direkte Schäden, welche er dem Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung des Auftrags absichtlich oder grob fahrlässig zufügt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Vermögens- und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn. Der Auftragnehmer haftet zudem, gemäss den oben stehenden Bestimmungen, nur für Datenverluste, welche auf die absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Datensicherungspflicht zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste, die der Auftraggeber verursacht hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus einer vorübergehenden, technisch bedingten Einschränkung der Verfügbarkeit von Systemen entstehen. Als Systeme im Sinn dieses Abschnitts gelten elektronische Lösungen, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Geschäftszwecke zur Verfügung stellt und/oder betreibt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung von Fremdsoftware, Fremdsystemen oder fremder Infrastruktur entstehen. Zudem garantiert der Auftragnehmer keinen Schutz von Systemen gegen den Zugriff unbefugter Dritter und haftet nicht für Schäden aus der Einsicht in und der Verwendung von Informationen, welche unbefugte Dritte durch den Zugriff erlangen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für die unbefugte Verwendung von Kreditkarteninformationen.

12. Schlussbestimmungen

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff über den einfachen Auftrag.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB (einschliesslich dieser Bestimmung) sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Jordi AG in Belp.